Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 11.

(Nr. 3378.) Gesetz, betreffend die Zusätze zu der Verordnung vom 2. Januar 1849. über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie über die anderweite Organisation der Gerichte. Vom 26sten April 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem beide Kammern die von Uns auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848. erlassene Verordnung vom 2. Januar 1849.

über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie über die Organisation der Gerichte

nachträglich genehmigt, zugleich aber mehrere, diese Verordnung theils ergänzende, theils abändernde zusätzliche Bestimmungen vorgeschlagen haben: so ertheilen Wir diesen Vorschlägen Unsere Zustimmung, und verordnen demgemäß, was folgt:

Artikel I.

Zusatz zu §. 8. der Verordnung.

Die bisher bestehende Verpflichtung der Städte zur Tragung der Lasten der Kriminalgerichtsbarkeit soll bei der Regulirung der Steuer-Verfassung, insbesondere der Grundsteuer, aufgehoben werden.

In Bezug auf die den Städten gehörenden Güter, welchen bisher die Gerichtsbarkeit zustand, kommt der §. 2. zur Anwendung.

Artikel II.

Zusätze zu §. 9. der Verordnung.

1) Der Fiskus hat seinen persönlichen Gerichtsstand bei dem Gerichte, in dessen Bezirke die Behörde ihren Sitz hat, welche befugt ist, den Rechtsstreit im Namen des Fiskus zu führen.

Ausgegeben zu Berlin den 7. Mai 1851.

2) Das Aufgebot der im §. 388. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung gedachten Urkunden erfolgt in dem Gerichtsstande des Ausstellers der Urkunde, ohne Rücksicht darauf, wo der letzte bekannte Inhaber seinen Wohnsitz hat und ob derselbe ein Ausländer ist.

Wenn in den für gewisse Instrumente erlassenen Gesetzen und Verordnungen ein Obergericht als Gerichtsstand bei Aufgeboten speziell bezeichnet ist, so tritt an die Stelle desselben das Gericht erster Instanz des Ortes, wo das Obergericht seinen Sitz hat.

Steht die Erlassung des Aufgebots einer Landschafts- oder Kredit-Direktion oder einer anderen Korporation oder Anstalt zu, so wird das Amortisations-Erkenntniß von dem Gerichte erster Instanz des Ortes abgefaßt, wo die Direktion der Korporation oder Anstalt ihren Sitz hat.

3) Die Bestimmung, daß Entschädigungs-Ansprüche wegen expropriirter oder beschädigter Grundstücke gegen Eisenbahn-Gesellschaften bei dem ordentlichen Gerichte, in dessen Bezirke das expropriirte oder beschädigte Grundstück belegen ist, geltend gemacht werden können, wenn der Kläger nicht vorzieht, im persönlichen Gerichtsstande der Gesellschaft zu klagen, findet auch auf eben solche Entschädigungs-Ansprüche gegen andere mit Expropriationsrechten versehene Gesellschaften, z. B. Deich-, Bewässerungs-, Meliorations- und Chausseebau-Societäten, Anwendung.

4) Besitzstörungsklagen der Grundbesitzer gegen Eisenbahn-, oder gegen die im Zusatz 3. genannten anderen Gesellschaften, können bei demjenigen Gerichte angebracht werden, in dessen Bezirke das Grundstück, in Bezug auf welches die Besitzstörung verübt wurde, belegen ist.

Artikel III.

Zusätze zu §. 11. der Verordnung.

1) Die Mitglieder der Königlichen Familie, sowie der Fürstenhäuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, haben ihren persönlichen Gerichtsstand bei dem mit dem Kammergerichte verbundenen Geheimen Justizrath.

Dieser besteht aus zwölf Mitgliedern des Kammergerichts, von denen fünf die erste und sieben die zweite Instanz bilden, und welche von dem Justizminister bei der jedesmaligen Bildung der Senate bestimmt werden.

Rücksichtlich der Rechtsstreitigkeiten unter Mitgliedern der Königlichen Familie, sowie der nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten der zur Königlichen Familie gehörigen Personen, namentlich in Betreff der Testaments-Errichtungen, Nachlaß-Regulirungen, Familienschlüsse, Ehesachen, Vormundschafts- und ähnlichen Angelegenheiten, wird durch die gegenwärtige Verordnung nichts geändert, vielmehr behält es in dieser Beziehung bei der Hausverfassung sein Bewenden. Eben dies gilt von beiden Hohenzollernschen Fürstenhäusern.

2) Die an auswärtigen Höfen beglaubigten Königlichen Gesandten, Residenten und Geschäftsträger, sowie alle zur Gesandtschaft gehörenden Personen, ingleichen die im Auslande stationirten Steuerbeamten haben ihren persön-

sönlichen Gerichtsstand nicht ferner, wie es durch den §. 71. Titel 2. Theil II. der Allgemeinen Gerichtsordnung und den §. 1. der Verordnung vom 26. April 1844. (Gesetz-Sammlung Seite 112.) bestimmt war, bei dem Kammergerichte, sondern bei dem Stadtgerichte zu Berlin.

Rücksichtlich anderer im Auslande stationirter Beamten kann durch Königliche Verordnung ein Gerichtsstand im Inlande bestimmt werden.

Artikel IV.

Zusatz zu §. 13. der Verordnung.

Die Gerichte haben nur in dem Falle, wenn sie dies für nothwendig erachten, bergmännische Sachverständige zuzuziehen; letzteren steht nur eine berathende Stimme zu.

Artikel V.

Zusätze zu §. 16. der Verordnung.

1) Das Appellationsgericht bestimmt das zuständige Gericht, wenn sich zwischen Gerichten seines Sprengels ein positiver oder negativer Kompetenz-Konflikt erhoben hat. Besteht der Konflikt zwischen Appellationsgerichten entweder wegen ihrer eigenen Kompetenz oder wegen der Kompetenz von Gerichten erster Instanz ihrer Sprengel, so wird das zuständige Gericht durch das Obertribunal bestimmt.

2) Wenn

a) wegen verweigerter oder verzögerter Rechtspflege, wegen gegründeten Verdachts gegen den gehörigen Richter (A. G. O. Th. I. Tit. 2. §§. 142. bis 147.), oder aus irgend einem anderen Grunde die Nothwendigkeit eintritt, eine Sache von einem Gerichte an ein anderes zu verweisen, oder

b) wenn ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand (A. G. O. Th. I. Tit. 2. §. 136.) zu bestimmen ist,

so steht die Bestimmung, wenn sie Gerichte erster Instanz desselben Appellationsgerichtssprengels betrifft, diesem Appellationsgerichte zu, anderenfalls aber dem Obertribunal, dem letzteren also auch dann, wenn eine Sache aus den zu a. angegebenen Gründen von einem Appellationsgerichte an ein anderes zu verweisen ist.

3) Wenn mehrere in dem Sprengel verschiedener Gerichte erster Instanz belegene Grundstücke desselben Besitzers sequestrirt oder im Wege der nothwendigen oder freiwilligen Subhastation veräußert werden sollen, oder wenn in Bezug auf Forderungen, welche auf mehreren in den Sprengeln verschiedener Gerichte belegenen Grundstücken eingetragen stehen, oder in Bezug auf mehrere gleichzeitig verloren gegangene Instrumente, oder zur Ermittelung unbekannter Interessenten bei Depositalmassen verschiedener Gerichte ein Aufgebot stattfinden soll, — so kann auf den Antrag des Extrahenten ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand hierzu bestimmt werden.

Diese Bestimmung steht dem Appellationsgerichte zu, wenn die betreffenden Gerichte zu dessen Sprengel gehören, dem Obertribunal, wenn dieselben zu verschiedenen Appellationsgerichtssprengeln gehören.

4) Es verbleibt bei der Vorschrift, daß die Befugniß, die Führung des Hypothekenbuchs über einen zusammengehörigen Komplex von Grundstücken, welche in den Bezirken verschiedener Gerichte liegen, Einem der Gerichte erster Instanz zu übertragen, dem Appellationsgerichte zusteht, wenn sämmtliche Grundstücke in dessen Sprengel liegen, anderenfalls aber dem Justizminister.

Artikel VI.

Zusatz zu §. 18. der Verordnung.

Die nach Staatsverträgen bestehenden Elb-, Weser- und Rhein-Zollgerichte werden durch diese Verordnung in keiner Weise geändert.

Artikel VII.

Zusätze zu §. 21. der Verordnung.

1) Wenn in dem Sprengel eines Kreisgerichts außer der Stadt, in welcher sich dasselbe befindet, andere Orte, welche bisher Sitz größerer Gerichts-Behörden waren, vorhanden sind, oder sonst an anderen Orten sich ein erhebliches Bedürfniß dazu ergiebt, so können in denselben einzeln stehende Richter (Bezirksrichter, Gerichts-Kommissarien) angestellt werden. Diese Einzelrichter werden aus den Mitgliedern des Gerichts erster Instanz, auf dessen Etat sie stehen, durch den Justizminister kommissarisch abgeordnet. Sie können erforderlichen Falls auch als Ergänzungsrichter einberufen werden.

2) Wenn die zu große Entfernung der Bezirke der Einzelrichter vom Sitze des Kreisgerichts oder ein sonstiges dringendes Bedürfniß es erfordert, so kann angeordnet werden, daß an einem der Sitze der Einzelrichter mehrere Richter von Zeit zu Zeit zusammentreten, um gewisse nach Bestimmung des Geschäfts-Regulativs kollegialisch zu erledigende Angelegenheiten als Deputation des Kreisgerichts zu verhandeln und zu entscheiden. Beständige auswärtige kollegialische Deputationen sind dagegen nur in solchen Fällen zu errichten oder beizubehalten, wenn auch durch jene Einrichtung den Bedürfnissen der Justizpflege nicht angemessen entsprochen werden kann.

Artikel VIII.

Zusatz zu §. 22. der Verordnung.

Die durch die Order vom 19. Juli 1834. (Gesetz-Sammlung Seite 132.) den Gouvernementsgerichten zu Mainz und Luxemburg und dem Oberlandesgerichte zu Hamm beigelegte Gerichtsbarkeit in Civilsachen, sowie diejenige in Strafsachen gegen Personen, welche nicht den Militair-Gerichtsstand haben, gehen

gehen auf das Kreisgericht zu Wesel über. In Beziehung auf diese Angelegenheiten sind die Garnison-Auditeure zu Mainz und Luxemburg als Kommissarien des Kreisgerichts zu Wesel mit der in diesem Paragraphen den Einzelrichtern beigelegten Zuständigkeit zu betrachten.

Die Auditeure solcher Truppentheile, welche sich im Auslande befinden, oder nach der Mobilmachung ihre Standquartiere verlassen haben, sind befugt, unter Beobachtung der den Civilgerichten vorgeschriebenen Förmlichkeiten

1) Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit jeder Art von Militairpersonen, welche zu den gedachten Truppen gehören, sowie von Angehörigen derselben, aufzunehmen und zu beglaubigen;
2) Requisitionen um Vornahme gerichtlicher Handlungen, sowie um Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen jeder Art, mit voller Wirkung zu erledigen.

Die aufgenommenen Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind von den Auditeuren, nachdem die etwa erforderlichen Ausfertigungen ertheilt worden, den Gerichten erster Instanz des Garnisonortes des betreffenden Truppentheiles zur Aufbewahrung zu übersenden.

Artikel IX.

Zusatz zu §. 24. der Verordnung.

Ueber die Zahl und die Einrichtung der Gerichte zweiter Instanz wird das Organisationsgesetz weitere Bestimmung treffen.

Artikel X.

Zusätze zu §. 25. der Verordnung.

1) Das Appellationsgericht zu Berlin führt den Namen „Kammergericht."

2) Bei denjenigen Appellationsgerichten, bei welchen außer dem ersten Präsidenten zehn oder mehr Räthe etatsmäßig fungiren, kann ein Vice-Präsident angestellt werden.

3) In Bezug auf die Festsetzung von Stempel- und Ordnungsstrafen gegen Gerichtsbeamte und Notare wird an der den Appellationsgerichten, als der vorgesetzten Dienstbehörde, nach §. 30. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. obliegenden Verpflichtung nichts geändert.

Artikel XI.

Zusätze zu §. 32. der Verordnung.

1) Hinsichtlich der Oeffentlichkeit der Verhandlungen kommen die Bestimmungen im §. 93. der Verfassungs-Urkunde zur Anwendung.

2) Bei allen Rechtsstreitigkeiten in Ehesachen ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen.

Ar-

Artikel XII.

Zusatz zu §. 34. der Verordnung.

Der Vortrag über die in Rekurssachen zu treffenden definitiven Entscheidungen erfolgt, wie die Verkündung der letzteren, in öffentlicher Sitzung, und die Parteien oder deren Vertreter dürfen auch diesem Vortrage beiwohnen.

Artikel XIII.

Zusätze zu §. 35. der Verordnung.

1) Die in der Verordnung vom 21. Juli 1846. §. 35. für gewisse Fälle enthaltene Beschränkung auf Rechtssachen, in denen die Revision zulässig ist, wird hiermit aufgehoben.

2) Zu den prozessualischen Angelegenheiten gehören in Civilsachen auch die Verhandlungen in der Exekutions-Instanz.

Artikel XIV.

Zusatz zu §. 36. der Verordnung.

Die definitive Ernennung der Ober-Staatsanwalte und der Staatsanwalte erfolgt durch Uns auf den Antrag des Justizministers.

Artikel XV.

Zusätze zu §. 37. der Verordnung.

1) Zur Bekleidung jeder Richter- und Staatsanwalts-Stelle ist die Ablegung der dritten Prüfung erforderlich.

Die Referendariats-Prüfung qualifizirt nur zu der zeitweisen Funktion eines Hülfsrichters bei den Gerichten erster Instanz, zur Funktion eines Gehülfen der Staatsanwaltschaft, sowie auch zur zeitweisen Vertretung eines Rechtsanwalts bei den Gerichten erster und zweiter Instanz.

Die Verrichtungen der Gerichtsschreiber können von Auskultatoren und Referendarien wahrgenommen werden.

2) In Beziehung auf die Erfordernisse der Ernennung zum Mitgliede eines Appellationsgerichts wird bis zum 1. April 1853. die Beschäftigung bei einem der früheren Obergerichte der Anstellung bei einem Gerichte erster Instanz gleichgerechnet.

3) Wer mindestens vier Jahre die Stelle eines ordentlichen Professors der juristischen Fakultät bei einer inländischen Universität bekleidet hat, kann zum etatsmäßigen Mitgliede eines jeden Gerichts ernannt werden, ohne daß die Ablegung der für Richter vorgeschriebenen Prüfung oder für die Ernennung zum Mitgliede eines Appellationsgerichts oder des Obertribunals die vorgängige

gige Anstellung bei einem Gerichte erster Instanz oder bei einem Appellationsgerichte erforderlich ist.

Richter können zugleich Professoren der juristischen Fakultät einer Universität sein.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 26. April 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen.
v. Raumer. v. Westphalen.

(Nr. 3379.) Gesetz über die Gerichtsorganisation, das mündliche und öffentliche Verfahren mit Geschworenen in Untersuchungssachen und das Verfahren in Civil-Prozessen in den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen. Vom 30. April 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Verordnungen:

1) über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie über die anderweite Organisation der Gerichte vom 2. Januar 1849. (Gesetz-Sammlung Seite 1.),
2) über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen vom 3. Januar 1849. (Gesetz-Sammlung Seite 14.),
3) über das Verfahren in Civilprozessen in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein vom 21. Juli 1849. (Gesetz-Sammlung Seite 307.),

ferner:

4) die Gesetze vom 12. Februar 1850. zum Schutze der persönlichen Freiheit und über die Stellung unter Polizei-Aufsicht (Gesetz-Sammlung Seite 45. und Seite 49.),
5) die Deposital-Ordnung vom 15. September 1783. und die Verordnung vom 18. Juli 1849., betreffend einige Abänderungen derselben (Gesetz-Sammlung pro 1849. Seite 295.),

nebst den dieselben ergänzenden, erläuternden und abändernden Vorschriften treten für Unsere Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen mit dem 1. Januar 1852. in Kraft.

Bis zu demselben Zeitpunkte bleibt das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851. nebst dem dazu gehörigen Einführungsgesetze von demselben Tage suspendirt.

§. 2.

Die Gesetze über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und über die Gebühren der Justizbeamten, der Rechtsanwalte und der Notare, welche in denjenigen Landestheilen gelten, in welchen die allgemeine Gerichts-Ordnung maaßgebend ist, können ganz oder theilweise durch Königliche Verordnungen eingeführt werden.

§. 3.

Anstatt der bisherigen Gerichtsbehörden, deren Wirksamkeit mit dem im §. 1. bestimmten Zeitpunkte aufhört, wird für den aus den beiden Fürstenthümern

mern sich bildenden Bezirk ein Kreisgericht, mit der erforderlichen Zahl von demselben ressortirender Einzelrichter, errichtet.

§. 4.

Das Gericht zweiter Instanz, mit allen den Appellationsgerichten in den Verordnungen vom 2. und 3. Januar 1849. beigelegten Funktionen, bildet für diesen Bezirk das Appellationsgericht zu Arnsberg, und das Gericht dritter und höchster Instanz Unser Obertribunal. Es soll jedoch für diejenigen Civilsachen, welche in erster Instanz vor Einzelrichter gehören, und für die Rekurse und Appellationen in Strafsachen das Kreisgericht an die Stelle des Appellationsgerichts treten. Die für Strafsachen zweiter Instanz zu bildende besondere Abtheilung des Kreisgerichts kann nicht entscheiden, wenn nicht wenigstens fünf Mitglieder anwesend sind.

§. 5.

Wenn die zu große Entfernung der Bezirke der Einzelrichter vom Sitze des Kreisgerichts oder ein sonstiges dringendes Bedürfniß es erfordert, so kann angeordnet werden, daß an einem der Sitze der Einzelrichter mehrere Richter von Zeit zu Zeit zusammenkommen, um gewisse nach Bestimmung des Geschäfts-Regulativs kollegialisch zu erledigende Angelegenheiten als Deputation des Kreisgerichts zu verhandeln und zu entscheiden.

§. 6.

Zu Geschworenen können berufen werden:

1) diejenigen, die im Fürstenthume Hechingen an Grund-, Gebäude-, Kapitalien-, Besoldungs- und Patentsteuer, im Fürstenthume Sigmaringen an Grund-, Gefäll-, Gebäude-, Gewerbe-, Kapitalien- und Dienstvertragssteuer einen direkten Steuersatz von wenigstens 20 Fl. oder 11 Rthlr. $12\frac{6}{7}$ Sgr. Kourant entrichten;

2) diejenigen nicht zu den ausgeschlossenen Kategorieen gehörigen Beamten, einschließlich der bei Fürstlich Hohenzollernschen Behörden angestellten, welche ein Einkommen von wenigstens 800 Fl. oder $457\frac{1}{7}$ Rthlr. Kourant beziehen.

Die in dem §. 63. der Verordnung vom 3. Januar 1849. in Nr. 9. und am Schlusse enthaltenen Bestimmungen werden hiernach abgeändert.

§. 7.

Die Verwaltungsorgane, welche die in den §§. 64. bis 67. der Verordnung vom 3. Januar 1849. den Landräthen und sonstigen dort genannten Administrativbehörden übertragenen Geschäfte bei Feststellung der Geschworenen-

 listen

listen in den Fürstenthümern wahrzunehmen haben, werden durch Verfügung Unseres Ministers des Innern bezeichnet werden.

§. 8.

Alle den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehende Gesetze und Verordnungen verlieren mit dem im §. 1. bezeichneten Zeitpunkte ihre Gültigkeit.

§. 9.

Der Justizminister ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 30. April 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

(Nr. 3380.) Gesetz, die Auflösung der Darlehnskassen und die Vermehrung der unverzinslichen Staatsschuld betreffend. Vom 30. April 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Der Termin, bis zu welchem die Auflösung der durch das Gesetz vom 15. April 1848. (Gesetz-Sammlung Seite 105.) gegründeten Darlehnskassen erfolgt sein muß, wird auf den 31. Dezember 1852. mit der Maaßgabe festgesetzt, daß neue Darlehnskassen nicht zu errichten und von den zur Zeit bestehenden Darlehnskassen nach dem 30. April 1851. keine Darlehne weiter zu bewilligen sind.

Die Einziehung der Darlehnskassenscheine findet nicht statt. Die betreffende Bestimmung des §. 18. des Gesetzes vom 15. April 1848. ist aufgehoben.

§. 2.

Der Gesammtbetrag der ausgefertigten Darlehnskassenscheine mit zehn Millionen Thalern (§. 17. l. c.) bildet einen Theil der unverzinslichen Staatsschuld, und tritt dem durch §. 1. des Gesetzes vom 7. März 1850. (Gesetz-Sammlung Seite 163.) auf 20,842,347 Rthlr. festgestellten Betrage der letzteren hinzu.

Alle gesetzlichen Bestimmungen, welche wegen der Kassenanweisungen, insbesondere wegen der Annahme in öffentlichen Kassen und wegen der Realisation derselben, sowie wegen des Umtausches beschädigter und sonst unbrauchbar gewordener Kassenanweisungen ergangen sind, finden auch auf die Darlehnskassenscheine Anwendung.

§. 3.

Die bei den Darlehnskassen vorhandenen Darlehnskassenscheine, sowie die sonstigen baaren Bestände derselben, einschließlich des Zinsertrages (§. 16. l. c.), sind in dem Maaße, als sie mit der fortschreitenden Abwickelung der Geschäfte der Darlehnskassen disponibel werden, nach Anordnung des Finanzministers an die General-Staatskasse abzuliefern.

§. 4.

Es bleibt vorbehalten, bei der bevorstehenden Ausfertigung neuer Kassen-Anweisungen auch die Darlehnskassenscheine einzuziehen, und deren Betrag in Kassenanweisungen auszufertigen.

Bis dahin ist die Hauptverwaltung der Staatsschulden ermächtigt, den Umtausch beschädigter oder sonst unbrauchbar gewordener Darlehnskassenscheine aus

aus dem vorhandenen Reservebestande an Darlehnskassenscheinen und Kassen-Anweisungen zu bewirken.

§. 5.

Der Finanzminister ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 30. April 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)